

Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft in Dinslaken

Antrag der Emschergenossenschaft auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Blockheizkraftwerks auf der Kläranlage Dinslaken EmscherMündung

Bezirksregierung Düsseldorf 53.02-0226642-0010-G16-0044/23

Düsseldorf, den 03.07.2024

Die Emschergenossenschaft hat mit Datum vom 17.08.2023 einen Antrag auf Genehmigung nach §§ 6, 16 BlmSchG zur wesentlichen Änderung des Blockheizkraftwerks am Standort Kläranlage Dinslaken Emscher-Mündung, Turmstraße 44A, 46539 Dinslaken gestellt.

Der Antragsgegenstand umfasst im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb von einer BHKW-Mietanlage bestehend aus 3 Modulen mit einer Feuerungswärmeleistung von je 2,317 MW
- Errichtung und Betrieb einer Miet-Gasaufbereitungsanlage
- Errichtung und Betrieb eines Miet-Heizkessels mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,95 MW.

Bei der beantragten wesentlichen Änderung des Blockheizkraftwerks auf der Kläranlage Dinslaken Emscher-Mündung handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 1.2.2.2 Spalte 2 Buchstabe "S" des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung umfasst in einem ersten Schritt, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in



Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien bzw. unter Berücksichtigung von Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können. Dieser Bewertung liegen insbesondere die folgenden Aspekte zugrunde:

Das vorhandene, mit auf der Kläranlage anfallendem Klärgas betriebene Blockheizkraftwerk (bestehend aus fünf Modulen mit einer Feuerungswärmeleitung von je 3,4 MW) soll aufgrund des altersbedingten Verschleißes und der im Vergleich zu modernen BHKW-Modulen geringen elektrischen Wirkungsgrade erneuert werden.

Der Ersatz der im BHKW-Gebäude errichteten Anlage erfolgt zunächst über eine BHKW-Mietanlage.

Die vorgezogene Errichtung der beantragten BHKW-Mietanlage (bestehend aus drei Modulen mit einer Feuerungswärmeleitung von je 2,317 MW) erfolgt an einem separaten Standort nahe der Bestandsanlage. Die BHKW-Mietanlage soll für einen Zeitraum von ca. drei Jahren bis zur Errichtung der Neuanlage im BHKW-Gebäude betrieben werden.

Zusätzlich wird ein ölbetriebener Miet-Heizkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,95 MW errichtet. Der Heizkessel dient ausschließlich als Notkessel für Zeiträume, wenn die gemieteten BHKW-Module nicht betrieben werden können.

Die Aufstellung der BHKW-Mietmodule einschließlich der Trafo-Container, der Gasaufbereitung und des Miet-Heizkessel soll in Außenaufstellung auf Streifenfundamenten, südlich des BHWK-Gebäudes (Bestand) erfolgen.

Der Regionalplan weist das Plangebiet als "Sonstige Zweckverbindungen – Abwasserbehandlungs- und reinigungsanlagen" aus. Im Flächennutzungsplan (FNP) ist das Plangebiet als "Fläche für Ver- und Entsorgung" ausgewiesen.



Die BHKW-Mietmodule einschließlich der Trafo-Container, der Gasaufbereitung und des Miet-Heizkessels integrieren sich baulich in die vorhandene Bebauung auf dem Kläranlagengelände. Eine negative optische Wirkung ist nicht gegeben.

In der Umgebung der Anlage sind keine NATURA 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, nationale Naturmonumente und Biosphärenreservate durch das Änderungsvorhaben betroffen.

Im Plangebiet finden sich keine Schutzgebiete, wie z. B. Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Biotope, FFH-Gebiete etc. Die Anlage liegt nicht im Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiet.

Da an dem Standort bereits eine BHKW-Anlage betrieben wird und die neue BHKW-Anlage (bestehend aus drei BHKW-Modulen) die bestehende BHKW-Anlage (bestehend aus fünf BHKW-Modulen) mit einer Verringerung der Feuerungswärmeleistung vorübergehend ersetzt, kommt es durch das Vorhaben zu keinen zusätzlichen Schwefel- und Stickstoffimmissionen, die eutrophierende oder versauernde Wirkung auf benachbarte Schutzgebiete haben könnten. Es ist insgesamt mit einer Verbesserung der Luftsituation zu rechnen.

Die Lärmimmissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass durch den gesamten kontinuierlichen Kläranlagenbetrieb und dem Betrieb der Miet-BHKW-Anlage an allen acht bewerteten Immissionsorten die Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit um mindestens 2 dB(A) unterschritten werden.

Die Beurteilung der Geräuschemissionen erfolgte aufgrund des kontinuierlichen Betriebs der Kläranlage ausschließlich für den aus immissionsschutzrechtlicher Sicht kritischeren Nachtzeitraum.

Dort, wo mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, findet die Lagerung und der Umschlag dieser Stoffe auf Auffangwannen oder auf wasserrechtlich geeigneten Flächen innerhalb des BHKW-Gebäudes statt, so dass ein Eindringen von Schadstoffen in den Boden ausgeschlossen werden kann

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Im Auftrag



gezeichnet

Stefan Hartz

